Informationsblatt zu s Ablebens-Schutz

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter der FN 333376i

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- Versichert ist der Ablebensfall der versicherten Person(en).
- Die vereinbarte garantierte Ablebensleistung wird bei Ableben während der vereinbarten Versicherungsdauer sofort fällig.

Folgende Zusatzdeckungen können vereinbart werden:

- Unfalltod (Kapitalleistung)
- Unfallinvalidität (Kapitalleistung)
- Erwerbsunfähigkeit (Prämienbefreiung)

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welche Ursache der Ablebensfall beruht.

Im Erlebensfall zum Versicherungsende erfolgt keine Leistung, der Vertrag erlischt.

Weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren
- ! Bei Krieg oder Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen
- Bei nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophen

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde(n) Person(en) sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Die versicherte(n) Person(en) ist/sind verpflichtet, w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit eintretende \u00e4nderungen des Rauchverhaltens – Nichtraucher/Raucher – dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache vorzulegen und uns ihre Identität nachzuweisen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie sind bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer zu bezahlen. Die Prämien können wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

Wie: Die Zahlungsart (z. B. Lastschrift/Einzug) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsantrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Versicherungspolizze bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Versicherungsantrags bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht ein vorläufiger Sofortschutz. Die Höhe des Sofortschutzes entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag.

Ende:

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb der Produktrichtlinien frei gewählt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolizze. Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres, schriftlich kündigen. Aus dem gekündigten Versicherungsvertrag fällt kein Rückkaufswert an.

Stand der Informationen: 10/2018